

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Ingenieur und Architekt
<b>Herausgeber:</b>	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
<b>Band:</b>	117 (1999)
<b>Heft:</b>	41
<b>Artikel:</b>	Mediation bei Infrastrukturvorhaben: das neue Streiterledigungsmodell nach der VSS-Empfehlung 641510
<b>Autor:</b>	Hürlimann, Roland
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-79807">https://doi.org/10.5169/seals-79807</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Roland Hürlimann, Zürich

# Mediation bei Infrastrukturvorhaben

## Das neue Streiterledigungsmodell nach der VSS-Empfehlung 641 510

**Die Welle der alternativen Streiterledigung hat auch die Schweiz erreicht, und zwar nicht nur im Bereich der Familienmediation. Die Suche nach Alternativen zur traditionellen Erledigung von Rechtsstreitigkeiten gehört mittlerweile auch auf schweizerischen Baustellen zum guten Ton.**

Die Gründe sind bekannt: Überlastete Gerichte, was oft zu überlanger Prozessdauer führt. Hohe Kosten, und zwar nicht nur bei den Schiedsgerichten, sondern tendenziell auch bei den ordentlichen Entscheidinstanzen. Nicht selten auch unbefriedigende, weil wirklichkeitsfremde Urteile, wenn Anwälten oder Richtern der erforderliche Sachverstand abgeht, sei es, um gutachterliche Beurteilungen von technischen Experten richtig umzusetzen oder sei es schlicht deswegen, weil der Prozessstoff nicht rechtzeitig durch amtlichen Beweis gesichert worden war.

Doch baurechtliche Gerichts- oder Schiedsverfahren sind nicht nur kosten- und zeitintensiv. Häufig sind die Baubeteiligten auch prozessempfindlich: Zum einen sind es die Bedenken der Planer und Unternehmer, bei einer nächsten Submission nicht mehr berücksichtigt zu werden; zum andern ist es die Scheu der (insbesondere öffentlichen) Bauherren, mit einem Urteil von möglicherweise präjudizieller Wirkung oder allenfalls mit negativen Medienberichten konfrontiert zu werden.

### Neue Einsatzmöglichkeiten für Bau-sachverständige und Juristen

Diese und weitere Gründe haben dazu geführt, dass sich bei Grossprojekten heute zunehmend Juristen und Bausachverständige zusammentonnen, um Baustreitigkeiten ohne staatliche oder schiedsvertraglich eingesetzte Gericht zu bereinigen. Bereits seit längerem bekannt ist die (häufig praktizierte) Methode, einen gemeinsamen Experten einzusetzen, der anstelle des Gerichts die amtliche Beweissicherung und zugleich auch Aufgaben der Streitschlichtung übernimmt. Verbreitet ist auch die (nach wie vor effiziente) Bestellung eines Schiedsgutachters, vor dem sich die Par-

teien vertraglich darauf einigen, einzelne umstrittene Punkte ihres Disputs einem sachverständigen Dritten zur abschliessenden Feststellung zu unterbreiten, d.h. gleichsam durch verbindliche Begutachtung ausser Streit zu stellen. Sämtliche diese aussergerichtlichen Streiterledigungsmethoden zielen darauf ab, mit Hilfe eines neutralen Dritten Baustreitigkeiten rasch, effizient und ohne bitteren Nachgeschmack zu bereinigen.

Insofern ist die Mediation in Baustreitigkeiten zwar keine eigentliche Novität, die wir der «Alternative Dispute Resolution»-Schule des angloamerikanischen Rechtskreises zu verdanken hätten, immerhin aber eine sinnvolle Fortentwicklung von bisher praktizierten Methoden der Konfliktbewältigung. Zu den Neuerungen gehört namentlich die Einsicht, dass die herkömmliche Streiterledigung häufig erst nach Vollendung des Bauwerks einsetzt und damit zum vornherein die Chance vertan wird, einen Konflikt an Ort und Stelle, d.h. auf der Baustelle, zu bereinigen, was sich insbesondere bei komplexen, mehrjährigen Bauwerkverträgen nachteilig auswirkt.

Eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Bauwirtschaftskonferenz hat die bevorstehende Realisierung der grossen Infrastrukturvorhaben (Alptransit, Bahn 2000, Fertigstellung des Autobahnnetzes usw.) zum Anlass genommen, ein Streitschlichtungsverfahren zu entwickeln, das sich an ausländische Vorbilder (namentlich an die Konfliktlösungsmechanismen der Fidic) anlehnt. Das Modell ist 1996 als GIB-Dokumentation erstmals vorgestellt, in der Folge von einer VSS-Kommission bearbeitet und im November 1998 in einer bereinigten Version von der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Empfehlung 641510 publiziert worden. Erklärtes Ziel der Empfehlung ist, «ein im Vergleich zu Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren eher auf gegenseitiges Einvernehmen ausgerichtetes Streiterledigungsmodell aufzuzeigen, mit dem Konflikte unter den Vertragsparteien von Baubeginn an, innert nützlicher Frist und mit minimalem Aufwand bewältigt werden können. Durch den sofortigen Einsatz von anerkannten, mit der Materie vertrauten, neutralen Fachleuten können Lösungswe-

**MG.** Zum heutigen 60. Geburtstag von Prof. Dr. Peter Gauch, Universität Freiburg, haben die Autoren Roland Hürlimann und Richard Sinniger diese beiden Beiträge verfasst.

ge zu strittigen Fragen gefunden werden, die mehr auf den Ausgleich der Interessen beider Parteien ausgerichtet sind. Die Gefahr von Beeinträchtigungen des Arbeitsklimas, Reibungsverlusten und damit auch einer Eskalation des Streits wird damit vermindert.»

### Verfahrensablauf

Die VSS-Empfehlung sieht vor, ihr unterstellte Baustreitigkeiten in drei Verfahrensphasen zu erledigen. Findet die Empfehlung VSS 641510 aufgrund ihrer ausdrücklichen Übernahme in den Werkvertrag auf ein Bauvorhaben Anwendung, verpflichten sich die Vertragsparteien zwingend, sämtliche auftretenden Streitigkeiten nach einem Dreiphasen-Modell wie folgt zu erledigen:

**Baustellenentscheidungsweg (Phase 1):** Die Vertragsparteien haben sich zu verpflichten, Streitigkeiten vorerst möglichst unter sich zu bereinigen. Zur Erleichterung dieser internen Streitbeilegung wird ein Verfahren gemeinsamer Verhandlungen festgelegt, das einem Drehbuch mit genau definierten zeitlichen Etappen folgt. Damit soll die Gefahr, eine Streitigkeit zu verschleppen, schon zu Beginn gebannt werden. Der Baustellenentscheidungsweg beginnt mit der Anzeige der einen Anspruch behauptenden Partei an ihren Vertragspartner, mit der eine «Beanstandung» (z.B. Begehren um Nachtragsforderung durch den Unternehmer; Ermahnung des Bauherrn zur Beschleunigung usw.) angebracht wird. Beim nächsten Meilenstein (z.B. nächste Bausitzung) hat die Gegenpartei zur angezeigten Beanstandung eine Stellungnahme zu unterbreiten und den Anspruchsteller gegebenenfalls - und so weit die Beanstandung «nicht kategorisch zurückgewiesen» wird - zur Substantierung und Quantifizierung (in Bezug auf Preis, Termine oder Qualität) unter Vorlage von Beweismitteln aufzufordern. So weit der nachfolgende Einigungsversuch auf der Baustelle nicht zu einer Erledigung führt bzw. eine Differenzbereinigung scheitert, kann die anspruchstellende Partei ein Chefgespräch zur Verhandlung der Angelegenheit einberufen. Die Streitigkeit muss also durch die obersten Entscheidungsträger beider Vertragsparteien be-

handelt werden, bevor das Schlichtungsverfahren (Phase 2) eingeleitet werden kann. Damit soll vermieden werden, dass die direkt am Bau beteiligten Vertreter bei der Vertragsparteien Streitigkeiten leichtfertig an die Schlichtungsstelle «delegieren».

**Schlichtungsverfahren (Phase 2):** Haben die Parteien Phase 1 erfolglos durchlaufen, kann die anspruchstellende Partei an die zu diesem Zweck von den Vertragsparteien eingesetzte Schlichtungsstelle gelangen. Das Modell sieht vor, dass sich die Schlichtungsstelle aus drei Mitgliedern zusammensetzt, die von den Parteien gemeinsam (!) innert 60 Tagen nach Vergabe der Arbeiten zu ernennen sind. Kommt innert dieser Frist keine Einigung zustande, bzw. unterlässt eine der Parteien eine Nomination, wird das betreffende Mitglied auf Gesuch einer der beiden Parteien durch den Präsidenten des Kantonsgerichts am Sitz des Bauherrn ernannt. Als Vorsitzender kommt entweder ein in Baufragen erfahrener Jurist oder eine Baufachperson mit umfassenden baurechtlichen Kenntnissen und Erfahrungen in Frage. Ist der Vorsitzende ein Jurist, sollen «die Parteien als zweites und drittes Mitglied technisch oder kaufmännisch geschulte Personen mit grosser Erfahrung in der entsprechenden Bausparte einsetzen». Das Schlichtungsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der antragstellenden Partei eingeleitet und verpflichtet die Schlichtungsstelle, bei Dringlichkeit sofort, andernfalls im Zuge der regelmässigen Baustellenbesuche, eine kooperative Verhandlung durchzuführen und innerhalb von 14 Tagen nach dieser Besprechung einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Die Parteien erhalten Gelegenheit, innert 14 Tagen nach Erhalt des Vorschlags mitzuteilen, ob sie den Kompromiss annehmen oder ablehnen wollen. Unterlässt eine der Parteien diese Mitteilung innert der festgelegten Frist, gilt der Vorschlag der Schlichtungsstelle von ihr als abgelehnt. Bleibt eine Streitigkeit ungelöst, können die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen der Schlichtungsstelle ein Gesuch um nochmalige Bearbeitung des Falls stellen oder das ordentliche Gericht bzw. das eingesetzte Schiedsgericht anrufen.

**Beurteilung durch ein Schiedsgericht oder durch das ordentliche Gericht (Phase 3):** Haben die Parteien Phase 1 und 2 erfolglos durchlaufen, steht es ihnen im Rahmen der geltenden Verjährungsfristen frei, das im Werkvertrag zuständige Gericht oder Schiedsgericht anzurufen. Bemerkenswert ist, dass die VSS-Richtlinie 641510 den Vertragsparteien zugleich eine Schiedsklausel

zur Verfügung stellt, die sich unter Ausschluss des Kapitels 12 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht vorrangig an die Verfahrensbestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anlehnt und vorsieht, dass jede Partei vorsorgliche Massnahmen beim Schiedsgericht beantragen kann.

### Weitere Aufgaben der Schlichtungsstelle

Nach dem System der VSS-Richtlinie 641510 amtet die Schlichtungsstelle nicht nur als zwingend zu durchlaufende Mediationsinstanz. Vielmehr gelten die Schlichter auch als projektbegleitende Vermittler, die außerhalb eines von den Parteien eingeleiteten Verfahrens präventiv auf Konfliktpotentiale hinweisen und Streitigkeiten verhindern helfen sollen.

Zu diesem Zweck hält der Bauherr die Mitglieder der Schlichtungsstelle mit aktuellen schriftlichen Berichten über den Fortgang der Arbeiten und weitere für das Projekt wesentlichen Informationen auf dem Laufenden. Umgekehrt sind die Schlichter gehalten, sich in regelmässigen Abständen (mindestens drei Mal pro Jahr), namentlich bei der Ausführung entscheidender Bauvorgänge, mit Vertretern des Bauherrn und des Unternehmers auf der Baustelle zu treffen. Diese Baustellenbesuche umfassen stets auch eine Inspektion der sich im Gang befindenden Arbeiten sowie eine anschliessende Besprechung ohne Einhaltung besonderer Formen.

Die VSS-Empfehlung weist indessen zu Recht darauf hin, dass die Wahl eines alternativen Streiterledigungsmodells die Parteien nicht von der Wahrung von Rüge-, Verjährungs- und Verwirkungsfrieten entbindet und dass der Beweissicherung gehörige Beachtung zu schenken ist.

Die Schlichtungsstelle kann von den Vertragsparteien bis zu einem bestimmten Streitwert (z.B. Fr. 100 000.-) zusätzlich als Entscheidinstanz eingesetzt werden. Als dann gilt die Schlichtungsstelle im Umfang der erteilten Urteilskompetenz als Schiedsgericht mit der Befugnis, Streitigkeiten endgültig zu beurteilen.

### Würdigung

Das Streiterledigungsmodell der VSS-Richtlinie 641510 bietet Vertragsparteien grösserer Bauvorhaben eine willkommene Alternative, Baustreitigkeiten durch ein institutionalisiertes Mediationsmodell von Baubeginn an rasch und mit überblickbarem Aufwand zu erledigen bzw. Konflikte als Folge der beabsichtigten ständigen Kontakte der Baubeteiligten und der Schlichtungsstelle schon gar nicht erst entstehen zu lassen. Ob sich dieses (hohe) Ziel in der Praxis und insbesondere bei den

Infrastrukturprojekten realisieren lässt, wird die Zukunft zeigen. Als positiv zu werten ist, dass die VSS-Empfehlung als Modell der aussergerichtlichen Streiterledigung in der schweizerischen Bauwirtschaft bereits heute eine ansehnliche Akzeptanz gefunden hat.

«Besser als die beste Streiterledigung ist die Streitvermeidung!» Diese Aussage von Prof. Dr. Peter Gauch anlässlich eines Festvortrags zum 20-jährigen Jubiläum des Deutschen Instituts für Baurecht hat nach wie vor seine volle Berechtigung. Sein Festvortrag schliesst wie folgt: «Diese Maxime (wonach die Streitvermeidung besser als die beste Streiterledigung ist) klingt so selbstverständlich, dass ich sie nicht aufzubringen wagte, würde sie in der Praxis nicht immer wieder verletzt. Schlechte Verträge, Unkenntnis des Vertragsinhalts, Rechtsunkenntnis und Nachlässigkeit bei der Vertragsabwicklung bilden den Nährboden unnötiger Streitereien. Darüber hinaus wird das Streitklima oft auch dadurch angeheizt, dass es den Beteiligten am gegenseitigen Verständnis fehlt. Die emotionale Intelligenz kommt in der Schule zu kurz, was sich auf das Streitgeschehen auswirkt. Das gilt nota bene auch für die Schulung der Juristen, die an den Universitäten zwar lernen, wie Konflikte zu gewinnen, nicht aber, wie sie zu vermeiden sind. Was die Verträge angeht, so gäbe es mancherlei zu bemängeln. Jedenfalls aber steht fest, dass die überkommenen Vertragstexte hinter der technischen Entwicklung zurückgeblieben sind. Oder verhält es sich bei uns etwa anders als in den Vereinigten Staaten (?), wo geklagt wird: Contract documents ... have not matched technological advances in the design and construction of tunnels ... Engineers still copy others' specifications, bid schedules do not give the contractor the incentive to reduce costs, and specifications have too many ambiguities and discrepancies».

Diese (offenbar zumindest im Ausland verbreiteten) Unzulänglichkeiten in der Vertragsgestaltung vermag auch ein perfektes Streiterledigungsmodell nicht zu beheben. Der Dialog zwischen Recht und Technik war und ist Peter Gauch ein ständiges Anliegen. Ihm, meinem verehrten Lehrer, dem ich in Freundschaft und Dankbarkeit verbunden bin, sind diese Zeilen gewidmet, verbunden mit den besten Glückwünschen zu seinem heutigen 60. Geburtstag.

Adresse des Verfassers:

Roland Hürlimann, Dr. iur., Rechtsanwalt, Schumacher Baur Hürlimann, Bahnhofplatz 9, 8023 Zürich